

quotenneutrale Entwicklung der derzeitigen Entwicklung der Ausgaben gegenüberstellen, dann wird es einen Abbau von etwas mehr als 8 Milliarden Franken brauchen, einen Abbau von derzeit 4,7 auf 3,0 Prozent, um zu einem staatsquotenneutralen Wachstum zu kommen. Mithin ist das eine gewisse Vorgabe für dieses Aufgabenportfolio. Das ist der nächste Schritt, der uns bevorsteht.

Wir werden nämlich dann – und damit wird sich dann eine solche Motion zu bewähren haben, und damit muss sie sich dann verwirklichen können – Punkt für Punkt mit entsprechenden Anträgen und Projekten an Sie gelangen. Denn es gibt Aufgaben, die verfassungsmässig, gesetzlich basiert sind, wo es also ohne gesetzliche Anpassungen nicht geht. Das kann nur in Zusammenarbeit zwischen dem Bundesrat und dem Parlament geschehen. Dann wird sich zeigen, ob die Inhalte dieser Motion von Ihnen auch getragen werden, wenn Sie im Einzelfall umgesetzt werden müssen. Das ist dann eigentlich der Lackmustest für eine solche Motion.

Für uns bedeutet die Motion eine Unterstützung der Sanierungsstrategie im Hinblick auf die zweite Phase, auf die strukturellen Reformen, die wir anpacken müssen, um eben auch langfristig und unabhängig von der Konjunktur handeln zu können. Denn die Konjunktur wird sich nach einer belebten Phase auch wieder abschwächen. Gerade die Strukturreformen müssen dazu führen, dass wir konjunkturunabhängig eine kontinuierliche Entwicklung bekommen, die letztlich auch entsprechende Freiräume bietet, um wieder Neues aufzubauen, um Ihnen Handlungsspielräume für die Politik zu geben. Diese Handlungsspielräume haben wir jetzt einfach nicht.

In diesem Sinne und so verstanden ist der Bundesrat mit der Motion einverstanden.

Büchler Jakob (C, SG): Herr Bundesrat, die Landwirtschaftsausgaben haben sich in den letzten Jahren in den Budgetposten laufend verringert. Die «Agrarpolitik 2011» bringt jetzt einen tieferen Zahlungsrahmen. Was bewirkt die Motion des Ständerates (Lauri) für die Landwirtschaft in der Zukunft?

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Die Motion des Ständerates (Lauri) bewirkt, dass wir Strukturreformen angehen müssen, Strukturreformen, die teilweise schon unterwegs sind. Ich erinnere Sie an die AHV-Revision, ich erinnere Sie an die IV-Revision. Aber es betrifft natürlich auch Bereiche wie die Landwirtschaft. Wo und wie sie dann stattfinden werden, lässt die Motion Lauri ja offen. Und gerade deshalb habe ich vorhin gesagt: Der Lackmustest wird dann kommen, wenn wir in die einzelnen Bereiche eingreifen: sei es, dass wir Aufgaben abbauen, dass wir sie umbauen oder sie in einzelnen Fällen sogar um neue ergänzen werden.

Rey Jean-Noël (S, VS): Monsieur le conseiller fédéral, vous venez de nous indiquer que le Conseil fédéral a pris comme hypothèse pour le prochain plan financier une augmentation des dépenses de 3 pour cent. Donc vous reconnaissiez qu'il n'est pas en mesure d'appliquer cette motion qui prévoit simplement une augmentation ne dépassant pas le renchérissement escompté. Par conséquent, vous devriez proposer maintenant le rejet de cette motion.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Die Motion unterstützt die Strategie des Bundesrates, jetzt Strukturreformen anzupacken. Das ist die Stossrichtung. Wir werden sehen, ob am Ende dann genau 3 Prozent herauskommen werden, aber wir mussten mit einer Arbeitshypothese beginnen, und diese Arbeitshypothese lautet: staatsquoten neutrale Entwicklung über die nächsten Jahre hinaus.

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Die Berichterstatter verzichten im Hinblick auf die weiteren Traktanden auf eine Stellungnahme.

Abstimmung – Vote

Für Annahme der Motion 89 Stimmen
Dagegen 77 Stimmen

05.058

Unternehmenssteuerreformgesetz II Loi sur la réforme de l'imposition des entreprises II

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 22.06.05 (BBI 2005 4733)
Message du Conseil fédéral 22.06.05 (FF 2005 4469)
Ständerat/Conseil des Etats 14.03.06 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 09.06.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 13.06.06 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 14.06.06 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 19.06.06 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 20.06.06 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 21.06.06 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)
Nationalrat/Conseil national 23.06.06 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses 2 (BBI 2006 5749)
Texte de l'acte législatif 2 (FF 2006 5477)

2. Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung

2. Loi fédérale sur des modifications urgentes de l'imposition des entreprises

Ziff. 1 Art. 205b

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, Berberat, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Gyr-Steiner, Gysin Remo, Recordon, Roth-Bernasconi, Schelbert)
Streichen

Ch. 1 art. 205b

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, Berberat, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Gyr-Steiner, Gysin Remo, Recordon, Roth-Bernasconi, Schelbert)
Biffer

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Mit der Minderheit beantrage ich Ihnen erneut, auf die Übergangsbestimmung zu verzichten und damit das Gesetz in keinem Fall rückwirkend zur Anwendung zu bringen.

Die Gründe dafür liegen auf der Hand. Wir finden keine Rückwirkungsklausel, die rechtlich zu befriedigen vermag. Entweder verletzen wir den Grundsatz der Rechtsgleichheit, oder wir kommen mit der Gewaltentrennung in Konflikt. Welche Fassung wir auch wählen, wir müssen sie aus rechtspolitischen Gründen ablehnen. Genau deswegen hat man ja in der Gesetzgebung ordentlicherweise dafür gesorgt, dass Gesetze so in Kraft gesetzt werden, dass sie nur für künftige Sachverhalte gelten. Genau deswegen sind Rückwirkungen auch verpönt, weil man nie eine rechtlich befriedigende Lösung findet.

Der neue Beschluss des Ständerates beschränkt nun die Rückwirkung auf die noch nicht rechtskräftigen Veranlagungen. Damit wurde zwar der staatspolitisch grösste Sündenfall des Nationalrates einer Rechtsetzung à la Berlusconi eliminiert. Rechtlich bleibt aber diese beschränkte Rückwir-



kung noch immer in einem Bereich, in dem wir sie nicht tolerieren können, weil die Rechtsgleichheit und damit ein Grundrecht verletzt wird – und zwar krass. All jene Steuerpflichtigen, die die Veranlagung ordentlich akzeptiert haben und deren Veranlagung rechtskräftig ist, werden damit benachteiligt; und jene, die mit Beschwerden und Einsprachen zu Verzögerungen beitragen, kommen in den Genuss des neuen Gesetzes und werden damit steuerlich bevorzugt behandelt. Das ist nicht tragbar. Das ist nicht tragbar, weil es einem Grundsatz auch unseres Rechtsstaates widerspricht. Dann kommen wir zur Kritik am konkreten Vorschlag. Die Rückwirkung gilt ab dem Jahr 2001. Das steht meines Erachtens ganz klar im Widerspruch zur zeitlichen Mässigkeit. Es findet sich auch keine materielle Begründung, warum es gerade 2001 sein soll. Der Hinweis auf die Verjährungsfrist ist keine materielle Begründung, sondern ist genauso willkürlich wie jede andere Frist.

Wir wissen nicht einmal, wie viele Fälle davon betroffen sind. Wir wissen nicht, wie viele Fälle noch nicht rechtskräftig veranlagt sind; und wir wissen damit auch nicht, wie gross die potenziellen Steuerausfälle sind. In der Kommission konnten wir hören, dass sich Kommissionsmitglieder in den Kantonen bemüht haben, via Telefon herauszufinden, wie viele Fälle noch nicht rechtskräftig veranlagt sind. Wenn man versucht, quantitative Steuerausfälle so hobbymässig abzuschätzen, dann sind wir wirklich am Ende einer seriösen Rechtsetzung.

Wir kennen in der Schweiz keine Verfassungsgerichtsbarkeit, mit der diese krasse Verletzung der Rechtsgleichheit gerügt werden könnte. Bundesgesetze entziehen sich bekanntlich der Prüfung durch das oberste Gericht. Umso grösser ist die Verantwortung beim Parlament, dafür zu sorgen, dass die Grundrechte eingehalten werden. Ich bin sehr enttäuscht, vor allem vom Ständerat, der seinem Ruf als Gewissen des Parlamentes in keiner Weise gerecht geworden ist.

Hier sind die WAK des Nationalrates und die WAK des Ständerates einer Lobby aufgesessen, die dafür gesorgt hat, dass wir diese Reform nun überhaupt vorziehen, die auch versprochen hat, sie werde dann im Parlament schon dafür sorgen, dass der Entscheid des Bundesgerichtes korrigiert werde. Diese Lobby wiegt sich in Sicherheit, weil sie davon ausgeht, es gebe kein Referendum gegen diese Teilrevision. All das macht diese Grundrechtsverletzung nicht besser – ganz im Gegenteil.

Ich bitte Sie: Überlegen Sie doch einmal in Ruhe, wie Sie mit solchen Verletzungen der Rechtsgleichheit inskünftig umzugehen gedenken. Ich bitte Sie: Verzichten Sie auf diese Rückwirkungsklausel, und streichen Sie die Übergangsbestimmung ersatzlos.

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Die CVP-Fraktion teilt mit, dass sie dem Antrag der Mehrheit zustimmt.

Schelbert Louis (G, LU): Die hier vorgeschlagene Rückwirkungsklausel erachtet die grüne Fraktion als eine völlig verunglückte Bestimmung. Die Bundesversammlung arbeitet in dieser Sache sehr unseriös. Ohne eigentliche fundierte und breitdiskutierte Begründung soll eine Rückwirkung durchgesetzt werden. Die einzige Unterlage, die dazu zur Verfügung steht, rät aber vom Erlass dieser Klausel ab. Sie lasse sich unter rechtlichen Gesichtspunkten schwerlich rechtfertigen, da sie zu einer rechtsungleichen Behandlung von vergleichbaren Sachverhalten führe, heisst es im Schreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung und des Bundesamtes für Justiz. So steht es im zitierten Papier.

Aus der Warte der Rechtsgleichheit ist die jetzt vorliegende Variante noch schlimmer als die vorgestern beschlossene. Ich möchte aber auch dieser nicht das Wort reden, würde sie doch zu Revisionen von rechtskräftigen Entscheiden und Veranlagungen führen. Das lehnen wir ganz entschieden ab. Wir sind auch froh, dass der Ständerat die entsprechende Bestimmung gestrichen hat.

Herr Bundesrat Merz hat Recht, wenn er sagt, die Beschlüsse würden so oder so Rechtsungleichheiten schaffen.

Die Frage scheint mir aber vor allem folgende zu sein: Welche Rechtsungleichheit verletzt das Rechtsempfinden am wenigsten? Das ist in unseren Augen bei der Rechtswirkung ab Inkrafttreten des Gesetzes der Fall; und das bedeutet, dass wir Sie bitten, dem Antrag der Minderheit zu folgen.

Recordon Luc (G, VD): En effet, les Verts ne peuvent que suivre ici la proposition de la minorité.

Au terme de l'examen de cet objet, qui est important sur le fond et qui doit permettre de trouver des solutions sans doute nécessaires pour nos PME en matière de fiscalité de l'entreprise, nous ne pouvons que regretter sur cette dernière divergence de voir qu'alors que les autres objets ont véritablement fait la marque d'une différence politique compréhensible et qui s'est tranchée en fonction des majorités des différentes sensibilités, nous en venions aujourd'hui à nous quereller sur un point qui dépasse ce type d'enjeu. Il met en scène, je crois, d'une part la nécessité d'une certaine correction juridique et constitutionnelle du Parlement et, d'autre part – je ne crains pas de le dire –, la volonté de favoriser certains de manière absolument indue. Preuve en est que, alors qu'on nous disait encore il y a peu du côté du gouvernement que peu d'entreprises seraient concernées par cette disposition transitoire extrêmement favorable, ce matin, en commission, l'un de nos collègues nous dit que dans certains cantons, les dossiers se sont accumulés en attente du résultat de la révision. Il y a donc véritablement des gens qui ont joué la montre pour pouvoir bénéficier du nouveau droit, alors que d'autres moins favorisés par leur administration fiscale, moins informés ou je ne sais, n'en auront pas bénéficié, pour ne pas dire n'en auront pas profité. Eh bien, ce n'est pas digne.

Comme l'a relevé Monsieur Schelbert, nous nous basons d'une manière peu sérieuse sur un dossier qui, sur le plan juridique, a été ficelé à la va-vite. Nous n'avons pas d'avis de droit dûment considéré, un de nos collègues s'est époumoné à lire les commentaires sur l'effet rétroactif, alors que c'est un problème d'égalité de traitement. Nous avons donc voulu faire nous-mêmes, alors que ce n'est pas notre métier, les analyses juridiques qui manquaient. Nous n'avons pas – je viens d'en parler – les chiffres nécessaires pour savoir le nombre de cas concernés. Tout cela est assez grave quand même dans la manière de travailler de ce Parlement. Et jusqu'ici, c'est le Conseil des Etats qui avait eu la dignité de résister. Je crains que nous ne l'ayons pas. Mais dans une dernière tentative, j'en appelle à votre conscience, par-delà vos opinions politiques, pour que cette réforme – dont on peut penser ce qu'on veut – au moins soit appliquée dans un esprit juridique convenable.

Wandfluh Hansruedi (V, BE): Die Ratslinke hält hartnäckig am Streichungsantrag fest. Mit dem Antrag auf Festhalten an unserem Entscheid hätten wir hier ein politisches Gegen-gewicht setzen können. Wir haben darauf verzichtet, selbst wenn wir hier im Rat bei einer Ausmehrung von Ständerats-gegen Nationalratsvariante mit Unterstützung von Herrn Kollege Schelbert und seinen Kolleginnen und Kollegen möglicherweise die Mehrheit für die Nationalratsvariante erreicht hätten. Mit der Nationalratsvariante hätten wir die beklagte Ungerechtigkeit beseitigt, dass das angewendete Recht erstens von der Effizienz der Veranlagungsbehörde und zweitens von der Tatsache abhängig ist, ob ein Entscheid angefochten worden ist oder nicht.

Wenn wir das Ratsprotokoll des Ständerates lesen, so müssen wir feststellen, dass die Nationalratsvariante in einer Einigungskonferenz aus achtbaren Überlegungen keine Mehrheit finden würde. Deshalb verzichten wir auf Festhalten und bitten Sie, die Mehrheit zu unterstützen und sich dem Ständerat anzuschliessen. Mit der Ständeratsvariante verfahren wir gleich, wie die Steuerbehörde nach dem Bundesgerichtsurteil 2004 verfahren ist: Alle noch nicht rechts gültig veranlagten Fälle wurden ab einem bestimmten Datum nach neuer Auslegung erledigt. Die definitiv veranlagten Fälle wurden nicht wieder aufgerollt. In diesem Sinne legiferiert der Ständerat logisch und konsequent.



Ich bitte Sie im Namen der SVP-Fraktion, die Mehrheit zu unterstützen.

Fässler-Osterwalder Hildegard (S, SG): Zu den Ausführungen von Frau Leutenegger Oberholzer und den Herren Schelbert und Recordon möchte ich nichts mehr sagen, außer dass ich sie voll unterstütze.

Ich möchte aber noch etwas hinzufügen: Mit der Festschreibung der Mitwirkung des Verkäufers als Voraussetzung für den Steuertatbestand der indirekten Teilliquidation haben wir das Gesetz natürlich noch verwässert. Es wird noch weniger möglich sein, überhaupt von einer solchen indirekten Teilliquidation auszugehen. Jetzt wollen wir das auch noch rückwirkend auf all jene ausdehnen, die einen Rekurs eingelegt haben; also für all jene, die den Entscheid nicht schlucken konnten, wird das jetzt auch noch gelten, was wir in Artikel 20a beschlossen haben. Das macht die Sache noch schlimmer. Diese Übergangsbestimmung hat also noch schlimmere Folgen, als wenn wir dort wenigstens einigermaßen fair legiferiert hätten.

Was wir auch heute Morgen wieder nicht gehört haben: Um wie viele Fälle geht es eigentlich? Ursprünglich wurde ja behauptet, es gehe um Zehntausende von Betrieben. Die haben aber bis jetzt noch nichts gemacht und die Nachfolge hinausgeschoben, und zwar nicht deshalb, weil die Rechtslage unsicher war, sondern weil sie nicht wussten, ob sie es nicht noch billiger haben könnten, wenn das Gesetz geändert wird – «billiger» im Sinne von weniger Steuern. Es wird wohl niemand diese Teilliquidation nicht vorgenommen haben, weil er hofft, mehr Steuern bezahlen zu müssen. Da gibt es offenbar eine grosse Anzahl Fälle, bei denen die Beteiligten darauf warten, dass sie jetzt ihr Problem lösen können. Wie viele Fälle aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, konnte uns nicht gesagt werden. Wie viele Fälle schon abgeschlossen sind – das sind also jene, die nicht als Querulantin aufgetreten sind, sondern den Entscheid akzeptiert haben –, wurde uns auch nicht gesagt.

Herr Wandfluh, es ist einfach ein bisschen absurd, wenn Sie das Gefühl haben, das, was jetzt vorliegt, sei ein Kompromiss zwischen unserem Vorschlag und dem des Nationalrates. Also da muss ich Ihnen sagen, dass Sie das Problem nicht erkannt haben. Es geht hier darum, dass man bei beiden alten Varianten, von Nationalrat und Ständerat, eine Rückwirkung macht. Ihr Vorschlag mit den beiden Punkten aus dem Nationalrat ist nicht das eine Extrem und unser Vorschlag das andere, sondern was National- und Ständerat beschlossen haben, ist zweimal dasselbe. Nur wird der Fehler in einem Fall nicht durch einen weiteren Fehler noch verschlechtert – das ist die Fassung des Ständerates, wo der Teufel mit dem Beelzebub ausgetrieben wird, während der Nationalrat nur die teuflische Variante beschliesst. Und unsere Variante, jene der Minderheit, ist die, dass es weder einen Teufel noch einen Beelzebub braucht, sondern das, was generell gilt: Wenn man ein neues Gesetz macht, dann muss man nicht noch fünf Jahre zurück alles, was vorher entschieden wurde, umkrepeln.

In diesem Sinne möchte ich Sie jetzt wirklich dringend darum ersuchen, der Minderheit zuzustimmen. Das ist das einzige intelligente Gegenkonzept zur Fassung des Ständerates und auch zu dem, was wir letztes Mal im Nationalrat beschlossen haben.

Bührer Gerold (RL, SH): Der Ständerat hat in diesem speziellen Fall die Rückwirkung unterstützt. Es war nur eine Differenz in Bezug auf die Frage der Rückwirkung bei rechtskräftig vorgenommenen Veranlagungen. Hier werden wir dem Ständerat folgen. Er hat bekanntlich diese Möglichkeit ausgeschlossen, hat aber der eingeschränkten Rückwirkung mit einer klaren Mehrheit von 29 zu 7 Stimmen zugestimmt. Die Fassung des Ständerates ist, das sieht man, wenn man es zurückverfolgt, eigentlich ziemlich identisch mit einer ursprünglichen Fassung von unserer Seite, die auch einmal hier auf dem Tisch lag. Auch von daher gesehen können wir uns jetzt mit gutem Gewissen dem Ständerat anschliessen. Ich möchte nicht noch einmal auf alle rechtspolitischen

Aspekte eingehen, aber zusammengefasst möchte ich einfach noch einmal festhalten:

- Bei dieser Rückwirkung, wie wir sie jetzt vor uns haben, haben wir die Kriterien der Bundesgerichtspraxis angewendet. Dem können auch Sie nicht widersprechen. Wer jetzt einfach hier lauthals von Verfassungswidrigkeit spricht, die festgestellt würde, wenn wir eine Verfassungsgerichtsbarkeit hätten, der lehnt sich weit zum Fenster hinaus.
- Wenn Sie vorhin, Herr Schelbert, aus dem Kurzgutachten der Steuerverwaltung und des BJ zitiert haben, dann hätten Sie fairerweise auch sagen müssen, dass von der Verwaltung fünf Kriterien beleuchtet worden sind. Nur bei einem Kriterium, der Rechtsgleichheit – da ist den Verfassern sogar zuzustimmen –, haben sie uns ermahnt, dass dort ein Defizit besteht. Aber bei den anderen Kriterien besteht, das sieht man, wenn man die Texte genau gelesen hat, eine relativ grosse Bereitschaft, unsere Argumente auch zu akzeptieren. Ich glaube, es ist wichtig, dass der Rat dies auch weiss und nicht nur den einen Punkt, der relativ negativ ist, dargestellt bekommt.

Ein letzter Punkt: Es ist hier von Lobbys gesprochen worden. Wer sind denn diese Lobbys? Es geht doch darum, dass die grosse Zahl von anstehenden Unternehmensübergaben jetzt abgewickelt werden kann. Die Lobbys sind mittelständische Unternehmen, sind Jungunternehmen, das betrifft Abertausende von Arbeitsplätzen. Es sind nicht die kapitalkräftigen Unternehmen, die Übernahmen bezahlen können. Ist es denn nicht volkswirtschaftlich klug, hier diesen mittelständischen arbeitsplatzorientierten Interessen entgegenzukommen?

In diesem Sinne empfehlen wir Ihnen, bei der Mehrheit der Kommission zu bleiben und dem Ständerat zuzustimmen, damit wir endlich ab 2007 dieses überfällige Gesetz in Kraft setzen können, damit die Firmenübernahmen im Interesse des Arbeitsplatzstandortes über die Bühne gehen können.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Herr Bührer, zunächst eine Vorbemerkung: Ihre Textinterpretationen rufen bei mir jeweils das Bedürfnis hervor, die Originaltexte zu lesen, und deshalb eine Frage: Herr Bührer, haben Sie das Fazit des Papiers der Finanzverwaltung, das uns in der Kommission vorgelegen hat, zur Kenntnis genommen? Es lautet wie folgt: «Die ins Auge gefasste Rückwirkung wäre ausdrücklich angeordnet, würde nicht in wohlerworbene Rechte eingreifen und würde sich unter Umständen» – bereits das ist fraglich – «auf beachtenswerte Gründe stützen. Sie würde jedoch zu stossenden Rechtsungleichheiten führen und ist deshalb abzulehnen.» Point fin!

Bührer Gerold (RL, SH): Frau Leutenegger, Sie scheinen mir überhaupt nie zuzuhören. Gerade vor wenigen Minuten habe ich gesagt, dass das Gutachten in einem Punkt reklamiert, dass die Lösung nicht ideal ist, und das ist der Punkt der Rechtsgleichheit. Für die anderen vier Punkte hat man grosses Verständnis gezeigt. Ich empfehle Ihnen, in Zukunft den Voten zuzuhören, dann müssen Sie nicht solche unnötigen Fragen stellen.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Die Gesetzgebung über die indirekte Teilliquidation ist in der letzten Phase, in der parlamentarischen Phase, an eine Klippe gekommen. Es ging und geht jetzt darum, diese Klippe zu überwinden. Die Klippe besteht in Folgendem: Wenn Sie eine Übergangsregelung schaffen, kommt es zu gewissen Rechtsungleichheiten. Wenn Sie keine Übergangsregelung schaffen, kommt es eben auch zu solchen. Daher finde ich, ist es richtig, wenn Sie den sicheren Weg beschreiten und eine Übergangsregelung postulieren, mit der eine gewisse Rückwirkung dieses Gesetzes möglich ist. Diese Rückwirkung muss sich an strengen Kriterien orientieren. Es ist eine Frage der Rechtsstaatlichkeit. In diesem Zusammenhang hat das Bundesgericht über die Zeit eine Rechtsprechung mit entsprechenden Kriterien entwickelt. Es hat gesagt, es dürfe und könne Möglichkeiten geben, Gesetzgebung rückwirkend vorzunehmen. Entsprechend diesen Kriterien haben sich der Ständerat und



Ihre Kommission jetzt bewegt; das ist das, was sie Ihnen vorschlägt.

Nun ist die Frage: Worauf bezieht sich das eigentlich? Wenn es um die Würdigung von rechtsstaatlichen Sachverhalten geht, spielt die Anzahl der Betroffenen an sich natürlich keine Rolle. Wenn es nur ein einziger wäre und man würde mit einem Sachverhalt die Verfassung verletzen, dann dürfte man das nicht tun. Trotzdem ist jetzt die Frage gestellt worden, wovon wir sprechen. Es gibt in unserem Land etwa 240 000 KMU. Ein grosser Teil davon befindet sich in der Hand und im Besitz von Privatpersonen, von Einzelpersonen. Wenn diese im Zuge der Nachfolge ihr Unternehmen an eine Gesellschaft verkaufen wollen, dann nennt man das einen Systemwechsel. Ein solcher Systemwechsel wird vom Sachverhalt der indirekten Teilliquidation erfasst. Um diese Unternehmen geht es. Bei wie vielen davon in diesem, im nächsten, in zwei, drei, vier Jahren ein Übergang fällig wird, kann man natürlich nicht wissen. Das hängt manchmal von biologischen Sachverhalten ab, vom Alter des Inhabers zum Beispiel. Daher ist es falsch zu sagen, wir hätten jetzt Hunderttausende von aufgeschobenen Fällen. Wir haben einfach 240 000 Unternehmen, bei denen das möglich wäre. Aber sie sind das Rückgrat unserer Volkswirtschaft, das hier in einer wichtigen Frage, nämlich in der Frage des Übergangs von einem Eigner zu einem anderen, von der indirekten Teilliquidation erfasst wird.

Nun hat bekanntlich das Bundesgericht im Jahr 2004 einen Entscheid getroffen, welcher der Anlass dafür war, dass man diese Gesetzesrevision vornahm. Ziel dieser Gesetzesrevision ist es im Wesentlichen, den Status der Zeit vor dem Jahr 2004 wiederherzustellen. In der Zwischenzeit haben einige Unternehmen diese indirekte Teilliquidation vorgenommen und auch akzeptiert, dass sie steuerlich abgeschlossen worden ist. Andere haben im Hinblick auf die Gesetzgebung mit der indirekten Teilliquidation zugewartet. Es gibt auch solche, die jetzt noch zuwarten. Wir wissen nicht genau, wie viele das sind. Aber wir können Ihnen versichern: Es geht um wenige Fälle, und es geht nicht um grosse Geldsummen. Es steht hier kein riesiges Steuersubstrat zur Diskussion, sondern es geht um einige wenige Fälle, von denen wir wissen, dass sie pendent sind. Nur die können, wenn Sie der Mehrheit zustimmen, von diesem Gesetz beziehungsweise von der Übergangsbestimmung erfasst werden.

Das ist in etwa die Situation. Es ist selbstverständlich keine bequeme Situation, für beide Seiten nicht. Aber Sie wären gut beraten, wenn Sie hier eine Übergangsbestimmung schaffen.

Das können Sie dann, wenn Sie der Mehrheit Ihrer Kommission und dem Ständerat zustimmen.

Zuppiger Bruno (V, ZH), für die Kommission: Da wir nachher noch bei einer wichtigen Vorlage die Differenzen zu bereinigen haben, hat der Präsident uns Kommissionssprecher gebeten, uns etwas kurz zu halten. Somit möchte ich eigentlich inhaltlich zu all den vorgetragenen Einwänden nicht mehr viel sagen, sondern lediglich noch statistisch nachliefern, wie es im Ständerat und in der WAK ausgesehen hat. Der Ständerat hat mit 27 zu 9 Stimmen dieser bereinigten Vorlage, in der die bereits rechtskräftig veranlagten Fälle herausgestrichen werden, zugestimmt. In der WAK war das Stimmverhältnis 15 zu 9.

Damit hätten wir sämtliche Differenzen bereinigt. Ich denke, im Sinne einer effizienten Behandlung dieser Vorlage wäre es gut, wenn Sie der Kommissionsmehrheit zustimmen und damit den politischen Willen zum Ausdruck bringen würden, dass Sie den Status quo ante wiederherstellen wollen, wonach auch die pendenten Fälle unter diese vom Gesetzgeber gewollte Änderung bezüglich Teilliquidation fallen würden.

Favre Charles (RL, VD), pour la commission: Il ne reste plus qu'une seule divergence à régler à l'article 205b LIFD qui est une disposition transitoire.

A deux reprises, notre conseil s'est manifesté en faveur de cette disposition transitoire. Pourquoi? Tout simplement pour

ne pas défavoriser les entreprises dont la taxation a été déterminée depuis 2004. Donc, nous ne voulons pas d'inégalité pour ces entreprises; c'est pour cela qu'il faut une disposition transitoire. Si je me permets de le rappeler, c'est parce qu'on a beaucoup parlé tout à l'heure d'inégalité de traitement, mais on a oublié ce cas-là, qui est la base de notre raisonnement.

Cette disposition transitoire, nous l'avons limitée à l'impôt fédéral direct assorti d'un effet rétroactif remontant jusqu'à 2001 seulement, et nous acceptons maintenant de la limiter encore en supprimant la deuxième phrase de l'article 205b, une deuxième phrase qui permettait aux taxations qui étaient exécutoires de pouvoir être annulées.

Nous suivons le Conseil des Etats en acceptant la suppression de cette phrase et ainsi nous entendons clore la discussion sur la liquidation partielle indirecte.

Ainsi donc, la commission vous demande, par 15 voix contre 9, de vous rallier à la décision du Conseil des Etats et d'éliminer la dernière divergence.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 05.058/3442)

Für den Antrag der Mehrheit 104 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 70 Stimmen

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Damit sind die Differenzen bereinigt.

05.091

Euro 2008. Beiträge und Leistungen des Bundes. Änderung

Euro 2008. Contributions et prestations de la Confédération. Modification

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 09.12.05 (BBI 2006 1609)

Message du Conseil fédéral 09.12.05 (FF 2006 1581)

Nationalrat/Conseil national 16.03.06 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 22.03.06 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 07.06.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 12.06.06 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 19.06.06 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 21.06.06 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 22.06.06 (Differenzen – Divergences)

Bundesbeschluss über Beiträge und Leistungen des Bundes an die Fussball-Europameisterschaft 2008 (Euro 2008)

Arrêté fédéral concernant les contributions et les prestations de la Confédération pour le championnat d'Europe de football 2008 (Euro 2008)

Art. 1 Abs. 1 Einleitung, Bst. ebis

Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit

(Studer Heiner, Amstutz, Freysinger, Füglsteller, Gadiot, Häberli, Kunz, Pfister Theophil, Simoneschi, Theiler, Vischer)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

